

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 2

vom 28.02.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

1. „Schlaglochprogramm“ und Gemeindehaushaltsrecht	ED 9	S. 1
2. Konjunkturprogramm des Bundes; hier: Beachtung der Fristen	ED 10	S. 3
3. Feuerwehrbeschaffungskartell zulasten der Städte und Gemeinden	ED 11	S. 5
4. Verfassungsgerichtliche Überprüfung der kommunalen Finanzausstattung in Hessen	ED 12	S. 9
5. Reform der Grundsteuer	ED 13	S. 14
6. Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 2011	ED 14	S. 16
7. Kommunalwahlen am 27. März 2011; Gut 4,6 Millionen Wahlberechtigte	ED 15	S. 17
8. Fundsachenservice	ED 16	S. 18
9. Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729)	ED 17	S. 19
10. Informationsblatt für Eltern bei Bestattungen von Fehl- oder Frühgeburten	ED 18	S. 20
11. Verwaltungskostenordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hier: Gewerbe und Gaststätten	ED 19	S. 21
12. Zuordnung von Pflegearbeiten an Außenanlagen zur VOB/A oder VOL/A	ED 20	S. 22
13. Wasserbenutzungsgebühren und Kartellrecht	ED 21	S. 24
14. Entwurf eines Hessischen Gaststättengesetzes	ED 22	S. 25

ED 9**„Schlaglochprogramm“ und Gemeindehaushaltsrecht**

Zur haushaltswirtschaftlichen Abwicklung des Sonderprogramms zur Behebung von Winterschäden haben uns zuletzt einige haushaltsrechtliche Rückfragen erreicht. Die Kommunalen Spitzenverbände sind an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIuS) herangetreten, um im Sinne einer einheitlichen Handhabung verbindliche Hinweise zur insbesondere buchungsmäßigen Behandlung der Zuweisungen zu erhalten. Sobald die offizielle Antwort bei uns vorliegt werden wir hierüber informieren.

1. Inhalte des Sonderprogramms

Das Sonderprogramm zur Behebung von Winterschäden soll im Frühjahr 2011 abgewickelt werden, so dass sämtliche schwere Straßenschäden bis zum Herbst 2011 behoben werden können, um weitere tiefgreifende Strukturschädigungen der Straßen zu vermeiden. Insgesamt stehen 100 Mio. € zur Verfügung. Davon sollen 70 Mio. € auf die auf die Kommunen verteilt werden, 20 Mio. € gehen an das Land Hessen aus Rückstellung für die Erneuerung von Landesstraßen und 10 Mio. € werden nach dem Kilometeranteil der Streckenlänge auf die jeweiligen Landkreise verteilt. Das Land beabsichtigt am 01. März 2011 die erste Lesung des Sondergesetzes im Landtag vorzunehmen, damit bis Mitte März die Mittel angewiesen werden können.

2. Kein Antragsverfahren geplant – Ausschüttung erfolgt von Amts wegen/ Verwendung bis Oktober

Die Landesregierung hat in ihren bisherigen Vorschlägen eine sehr unbürokratische Abwicklung des Programms in Aussicht gestellt. Insbesondere ist eine Antragstellung nicht erforderlich. Es ist beabsichtigt, dass die Auszahlung unmittelbar durch das Ministerium erfolgt und die begünstigten Kommunen keinen Antrag stellen müssen. Im Oktober 2011 wird dann vom Ministerium ein Formular versendet, in dem nachgewiesen werden muss, wie die Mittel verwendet wurden. Da es sich um eine unmittelbare Finanzzuwendung handelt, werden jedoch hier keine besonderen Anforderungen oder Nachweise verlangt. Das Vergaberecht ist insoweit zu beachten, wie Kommunen zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet sind. Das Ministerium wird dies bei der Abfrage des Verwendungsnachweises nicht überprüfen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass es kein Refinanzierungsverbot gibt, da hier keine Fördermittel vergeben werden, sondern eine Sonderzuweisung von Finanzen erfolgt. Insoweit kann eine Kommune entscheiden, ob nur eine Schadensreparatur von Straßen oder sogar eine grundhafte Erneuerung von Straßen mit finanziert wird.

Die vorstehenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses des Hessischen Landtages.

3. Haushaltsrechtliche Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Zuweisung

Für die Vereinnahmung der Finanzzuweisung ist eine gesonderte haushaltsrechtliche Ermächtigung nicht erforderlich. Nur „ausgabeseitig“ ist eine Ermächtigung für den Gemeindevorstand erforderlich, Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§§ 96 Abs. 1, 114c Abs. 1 HGO). Hierbei ist zu differenzieren zwischen der Zeit vor und nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung (§§ 114d, 97 Abs. 5 HGO).

a) Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf

insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren (§ 114f Abs. 1 Nr. 1 HGO, vgl. auch § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO). Eine derartige rechtliche Verpflichtung kann sich im Zusammenhang mit Straßenausbesserungs- und -erneuerungsarbeiten unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Jedenfalls aber dürften in den Gemeinden ausnahmslos im Vorjahr Beträge in den Haushaltsplänen für derartige Maßnahmen vorgesehen gewesen sein. War das der Fall, ist die Beauftragung entsprechender Maßnahmen auch vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 zulässig.

b) Nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Sollte die Haushaltssatzung für 2011 bereits bekannt gemacht sein, kann die erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung auf Grundlage von §§ 100 Abs. 1 Satz 1, 114g Abs. 1 Satz 1 HGO bereit gestellt werden. Danach sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Problematisch könnten unter diesem Gesichtspunkt nur grundhafte Erneuerungsmaßnahmen sein, die haushaltsrechtlich als Investition einzuordnen wären. Insoweit ist grundsätzlich § 12 GemHVO-Doppik bzw. § 9 GemHVO-Vwbuchfg zu beachten. Für investive Maßnahmen ist zudem grundsätzlich eine Veranschlagung in einem Haushaltsplan erforderlich (§§ 98 Abs. 2 Nr. 3, 114e Abs. 2 Nr. 4 HGO). Das gilt allerdings nicht, wenn es sich um Baumaßnahmen handelt, für die unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind, sowie für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind (§§ 98 Abs. 3 Nr. 1, 114e Abs. 3 Nr. 1 HGO). Diese Unabweisbarkeit ist etwa dann gegeben, wenn die Gemeinde zu ihrer Durchführung aus Gründen der Verkehrssicherung verpflichtet ist oder sie wirtschaftliche Schäden vermeiden will (vgl. Rauber, in: Schneider/Dreßler/Lüll, HGO-Kommentar, Erl. zu § 114e HGO, Rn. 21). Angesichts der dem Sofortprogramm zu Grunde liegenden Prognose, wonach ein weiteres Zuwarten nur zu deutlich größeren Schäden führen würde, handelt es sich nach unserer Beurteilung in der Regel um unabweisbare Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Unabweisbarkeit lässt sich hier unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht und der Vermeidung weiterer Schäden im Regelfall bejahen. Unvorhergesehen sind die Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen ebenfalls, weil sie in der Regel – zumindest in dieser Größenordnung – bei Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand nicht absehbar waren. Die Deckung ist schließlich durch die Finanzzuweisung gewährleistet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 10

Konjunkturprogramm des Bundes;
hier: Beachtung der Fristen

1. Letzte Auszahlung des Bundeszuschusses

Bis 27. Oktober 2011 können letztmalig Bundeszuschüsse der WI-Bank zur Auszahlung beantragt werden. Mit Ablauf des 27. Oktober 2011 ist die Auszahlung von Bundeszuschüssen nicht mehr möglich. Ausnahmeregelungen sind nicht möglich. Ein Fristablauf im Bundesprogramm führt zum Verlust der Förderung.

2. Vorausgabung des Bundeszuschusses

Voraussetzung für den Abruf der Bundeszuschüsse ist, dass innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung die Zuschüsse zur anteiligen Begleichung für fällige Zahlungen benötigt werden (vgl. VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO).

Für nicht in dem 2-Monats-Zeitraum durch die Fördermittelempfänger verausgabte Gelder entstehen Zinsen, die über die Stabsstelle an den Bund zu erstatten sind. Die Rechnungsprüfungsämter prüfen die 2-Monats-Frist und geben einen Hinweis an die Kommune. In Verzinsungsfällen müssen durch die Kommunen unaufgefordert eine Mitteilung an die WI-Bank über den Zeitraum und die Dauer der Fristüberschreitung in Tagen sowie der Betrag der Überzahlung erfolgen. Auf dem Verwendungsnachweisformular sind eingetretene Fristüberschreitungen und eingeleitete Maßnahmen zu vermerken (Betrag, Zeitraum etc.). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch hinsichtlich der 2-Monats-Frist zur Mittelverwendung keine Verlängerungen möglich sind.

3. Noch bestehende Möglichkeiten der Maßnahmenanpassung im Bundesprogramm im Jahr 2011

Die Beantragung neuer Bundesmaßnahmen ist nicht möglich! Auch der Beginn der Umsetzung von noch nicht in 2010 begonnenen Ersatzmaßnahmen ist nicht möglich!

Eine Maßnahmenumschichtung ist längstens bis zum Abrufstichtag 31.10.2011 für die Einzelmaßnahmen nach Zustimmung durch die WI-Bank möglich, d. h. Umschichtungsanträge müssen spätestens am 21.10.2011 bei der WI-Bank eingegangen sein und die Zustimmung der WI-Bank muss erteilt sein. Es empfiehlt sich, die Umschichtungsanträge so früh wie möglich der WI-Bank zur Verfügung zu stellen um eine Umschichtung gewährleisten zu können.

Bei Umschichtungen, die 50% des Investitionsvolumens übersteigen, ist eine tiefergehende Prüfung notwendig, sodass entsprechende Anträge so früh wie möglich an die WI-Bank zur Prüfung zu übermitteln sind. Die Unterlagen für den Mittelabruf müssen spätestens am **27.10.2011** bei der WI-Bank vorliegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmenanpassungen auch im Hinblick auf die Finanzierungsanteile nach Eingang des Verwendungsnachweises bei der WI-Bank nicht mehr möglich sind.

Hinweis:

Um Rückzahlungen bzw. Verzinsungen der Bundeszuschüsse zu vermeiden bitten wir Sie, die Förderbedingungen nochmals aufmerksam zu lesen und diese penibelst zu beachten. Bitte achten Sie darauf, dass die Bundeszuschüsse letztmals am 27.10.2011 zur Auszahlung beantragt werden können. Um eine Überprüfung Ihres Antrages ordnungsgemäß vornehmen zu können, empfiehlt sich allerdings ein früherer Zeitpunkt.

Im Rahmen des Bundesprogrammes sind Fristverlängerungen und Korrekturen des Verwendungsnachweises nach Absendung an das Bundesministerium nicht mehr möglich.

Sollten Fragen oder Unklarheiten bestehen, setzen Sie sich bitte bereits zeitnah im Vorfeld entweder mit dem zuständigen Mittelsachbearbeiter der WI-Bank, dem HMdF oder mit uns in Verbindung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 2 – ED 10 vom 28.02.2011

ED 11

Feuerwehrbeschaffungskartell zulasten der Städte und Gemeinden

Wie uns seitens des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) mitgeteilt worden ist, hat das Bundeskartellamt Bußgelder gegen drei Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen wegen verbotener Preisabsprache zulasten kommunaler Auftraggeber verhängt.

Bei den drei Unternehmen handelt es sich um die **Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen an der Brenz, die Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen, sowie die Rosenbauer-Gruppe mit Standorten in Luckenwalde und Leonding/Österreich**. Gegen einen vierten Hersteller – **Iveco** – wird das Verfahren noch fortgeführt. Das Bundeskartellamt verhängte außerdem ein Bußgeld gegen einen Wirtschaftsprüfer wegen dessen Mitwirkung am Kartell.

Die am Kartell beteiligten Unternehmen haben seit **mindestens 2001** verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktiziert und den Markt für Feuerwehrlöschfahrzeuge in Deutschland untereinander aufgeteilt. Vielen Kommunen ist dadurch ein großer **finanzieller Schaden** entstanden.

Die vier Mitglieder des Kartells haben sich gegenseitig über Jahre hinweg bestimmte Verkaufsanteile, so genannte „Soll-Quoten“, zugestanden. Die Unternehmen meldeten ihre Auftragseingänge an einen in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsprüfer. Dieser erstellte daraus Listen, auf deren Basis die Einhaltung der vereinbarten Quoten bei regelmäßigen Kartelltreffen am Züricher Flughafen überprüft wurde. Darüber hinaus haben die Unternehmen Erhöhungen ihrer Angebotspreise abgesprochen.

Das Verfahren gegen die beteiligten Vertriebsleiter, aber auch gegen die Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzenden, wurde zum Zwecke einer strafrechtlichen Prüfung an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben.

Auch aufgrund erhaltener Informationen vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund, der seit Jahren Sammelbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen über die KWL mbH durchführt, sind für die Kommunen und aus Sicht des DStGB folgende Punkte relevant:

- Die Kommunen sind die Geschädigten der Preisabsprachen. Sie haben wohl zumindest **seit 2001 überhöhte Preise gezahlt**.
- Da es sich bei den betroffenen Firmen praktisch um namhaften Hersteller von Feuerwehr-Löschfahrzeugen handelt, sind **potenziell alle Kommunen als Träger von Feuerwehren mitbetroffen**.
- Die von den Herstellern akzeptierten Bußgelder von insgesamt **20,5 Millionen Euro** fließen in die Staatskasse und **nicht in kommunale Kassen**. Vielmehr werden die Beträge von 20,5 Millionen Euro vermutlich in die künftigen Preise der Hersteller eingekalkuliert, so dass die Kommunen auch hierfür **indirekt zahlen müssen**.
- Die kommunalen Spitzenverbände verurteilen die Industrieabsprachen auf das Schärfste und fordern für die Städte und Gemeinden **finanzielle Unterstützung** bei der Feuerwehrfahrzeugausstattung als **Ausgleich für die Mittel**, die nun in Höhe von insgesamt 20,5 Millionen Euro an den Kommunen in staatliche Kassen geflossen sind.

- Im Übrigen sollte gegebenenfalls eine **Sammel-Schadensersatzklage** der betroffenen Städte und Gemeinden als Geschädigte des Kartells geprüft werden. Aufgrund der massiven Vergaberechtsverstöße zulasten der Kommunen sehen wir hierfür zumindest auch die rechtlichen Möglichkeiten als gegeben an.

Vorbehaltlich einer detaillierten Überprüfung des Gesamtsachverhalts durch insbesondere in Kartell- und Schadensersatzfragen versierte Fachanwälte ist aus Sicht des DStGB in einer ersten inhaltlichen Bewertung Folgendes festgehalten worden:

- Das Bundeskartellamt hat mit Blick auf mindestens drei Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen ein verbotswidriges Preiskartell festgestellt (**Albert Ziegler GmbH & Co. KG** als Wiederholungstäter, **Schlingmann GmbH & Co. KG**, **Rosenbauer-Gruppe**). Das vierte am Kartell beteiligte Unternehmen, gegen das das Verfahren allerdings noch fortgeführt wird, ist **Iveco**. **Bis auf Iveco** haben die drei anderen Unternehmen gegenüber dem Bundeskartellamt ihr Unrecht schon zugestanden, was sich mildernd auf die Höhe des Bußgelds ausgewirkt hat. Die Rosenbauer-Gruppe hat zudem bereits ihre Bußgeldzahlung angekündigt und hierfür bereits frühzeitig **finanzielle Rückstellungen** gebildet. Die Bußgeldbescheide – zunächst gegen die drei bereits feststehenden Unternehmen – werden nach Auskunft des Bundeskartellamts in den nächsten **vierzehn Tagen** rechtskräftig werden. Damit stehen insoweit der Kartellrechtsverstoß und damit auch der **Grund** eines möglichen Schadensersatzanspruches fest. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, dass betroffene Städte und Gemeinden gegenüber den jeweiligen Herstellern einen Schadensersatzanspruch, in dem dann „nur“ noch die individuelle Höhe dargelegt werden muss, wegen eines Kartellrechtsverstoßes geltend machen könnten. Insoweit besteht gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 GWB grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Kartellrechtsverstoß.
- Gemäß § 33 Abs. 4 GWB sind die **Gerichte** hierbei an die bestandskräftige **Feststellung eines Kartellrechtsverstoßes** durch die zuständige Kartellbehörde **gebunden**. Zu beachten bleiben im Einzelfall die Verjährungsfristen.
- Nach **§ 33 Abs. 5 GWB** wird die Verjährung eines Schadensersatzanspruches (nach GWB) gehemmt, wenn die Kartellbehörde wegen eines Kartellrechtsverstoßes ein Verfahren einleitet. Im Übrigen gelten für die Verjährung ergänzend die §§ 195, 199 BGB, so dass auch noch weiter zurück liegende Schadensersatzansprüche wegen der in der Regel erst jetzt erlangten **Kenntnis** von den betroffenen Gemeinden geltend gemacht werden können.
- Grundsätzlich ist es sinnvoll, die **Schadensersatzansprüche** der Städte und Gemeinden zu **koordinieren** und ggf. **gemeinschaftlich** durchzusetzen. Allerdings sind Sammelklagen nach amerikanischem Vorbild dem deutschen Recht bisher eher fremd. Entsprechende Bestrebungen wurden zwar auf europäischer Ebene diskutiert, aber im Ergebnis nicht weiter verfolgt. Sollten die Mitgliedsverbände eine juristische Verfolgung gegenüber den benannten Herstellern von Feuerwehrfahrzeugen bejahen, wäre gegebenenfalls zu prüfen, inwieweit die Rechtsverfolgung im Wege einer **Streitgenossenschaft** oder einer „Kommunalen Musterklage“ mittels eines Fachanwalts möglich wäre.
- Mit Blick auf die in der Vergangenheit seit 2001 stattgefundenen erheblichen und auch **strafrechtlich** relevanten **Vergaberechtsverstöße** der betroffenen Unternehmen, die in deren vergaberechtswidrigen Angeboten begründet sind, müssen diese Unternehmen auch bei neuen oder laufenden Vergabeverfahren als grundsätzlich **nicht geeignet** und damit als **unzuverlässig** angesehen werden (s. § 6 Abs. 4 Buchst. c) EG VOL/A bei rechtskräftiger Verurteilung und § 6 Abs. 6 Buchst. c) EG VOL/A sowie bei Unterschwellenvergaben § 6 Abs. 5 Buchst. c) VOL/A). Folge dieses

schweren Vergaberechtsverstoßes wäre deren **Ausschluss** von Vergabeverfahren mangels Eignung (s. insoweit die Eignungsvorgaben in § 97 Abs. 4 GWB sowie § 2 Abs. 1 VOL/A). Insoweit hat das Bundeskartellamt das Verfahren gegen die beteiligten Vertriebsleiter und Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzenden zur strafrechtlichen Prüfung an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben. Bei Bietern fällt unter die Nichteignung insbesondere der **Ausschreibungsbetrug nach § 298 StGB**. Problem ist aber faktisch, dass die betroffenen Firmen ca. 90 % des Marktes abdecken und bei Vergaben nach unserer Kenntnis kaum andere Bieter Angebote abgeben.

- Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Zuverlässigkeit und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung insbesondere bei Vorliegen von Straftaten oder sonstigen Verurteilungen dadurch **wiederhergestellt** werden kann, dass von den betroffenen Unternehmen so genannte „**Selbstreinigungsmaßnahmen**“ ergriffen werden, wie zum Beispiel organisatorische Maßnahmen wie die Entlassung der verstrickten Mitarbeiter / Geschäftsführer, ernsthafte Aufklärung der inkriminierten Vorgänge und **Schadenswiedergutmachung** (vgl. beispielhaft OLG Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2007 Verg W 21/07). Insoweit könnte ggf. auch eine **schnelle und ausreichende Schadenswiedergutmachung** von Unternehmen gegenüber den geschädigten Städten und Gemeinden eine Möglichkeit zur Selbstreinigung (Wiederherstellung der Zuverlässigkeit) sein. Hier ist aber der Einzelfall entscheidend.
- Inwieweit es in Zukunft ratsam erscheint, zum erleichterten Nachweis von kommunalen Schadensersatzansprüchen bereits in den Vertragsbedingungen der Ausschreibung (Vergabeunterlagen) eine sog. **pauschalisierte Schadensersatzregelung** oder eine gezielte Vertragsstrafenregelung aufzunehmen, bedarf sowohl rechtlich als auch inhaltlich einer eingehenden Prüfung.

Reaktion der betroffenen Unternehmen

Der **Rosenbauer-Konzern** hatte auf Nachfrage eines Fachmagazins mitgeteilt, dass gegen die Rosenbauer International AG und Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH Bußgelder in der Höhe von insgesamt 10,5 Millionen Euro verhängt worden seien. Die Rosenbauer AG habe die Ermittlungen des Bundeskartellamtes aktiv unterstützt. Der Bescheid beruhe auf einem Settlement-Agreement mit dem Bundeskartellamt und würde von Rosenbauer angenommen. Der Konzern habe aus „risikopolitischen Gründen“ frühzeitig entschieden, im Geschäftsjahr 2009 eine Rückstellung in Höhe von 15 Millionen Euro zu bilden (so Rosenbauer-Pressemitteilung vom April 2009).

Die Firma **Schlingmann** teilte dem gleichen Fachmagazin mit, sie habe einen Bußgeldbescheid über zwei Millionen Euro erhalten. Auch sie habe einem Settlement-Agreement zugestimmt, auch um einem langjährigen Rechtsstreit aus dem Wege zu gehen. Im Geschäftsjahr 2009 sei eine entsprechende Rückstellung vorgenommen worden.

Von der **Firma Ziegler** hieß es, nachdem die Pressemitteilung des Bundeskartellamtes herausgegangen war, in einer kurzen Stellungnahme, dass man bei Ziegler die Vorwürfe in voll umfänglicher Form als nicht gerechtfertigt ansehe. Allerdings sei „ein Fehlverhalten festzustellen“. In einer auf der Homepage der Firma Ziegler zum 15.02.2011 eingestellten Information heißt es:

„Sollte bei einzelnen unserer Kunden dennoch der Eindruck entstanden sein, beim Erwerb eines genormten Löschfahrzeugs der Firma Ziegler in den letzten fünf Jahren durch wettbewerbswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten zu haben, sind wir gerne bereit, unser jeweiliges Angebotsverhalten in einem persönlichen Gespräch offen zu legen und ausführlich zu erläutern. Bei Bedarf bitten wir um entsprechende Kontaktaufnahme.“

Weiteres Vorgehen auf Seiten der Gemeinden

Der Hessische Städte- und Gemeindebund wird zusammen mit dem DStGB und den anderen kommunalen Spitzenverbänden die Rechtsposition derjenigen Städte und Gemeinden, die in den vergangenen Jahren Fahrzeuge bei den genannten drei Unternehmen beschafft haben, überprüfen. Dazu ist das jeweilige Vergabeverfahren den durch das Bundeskartellamt ermittelten Abspracheverfahren bzw. -listen zuzuordnen (z. B. durch ein Auskunftersuchen beim Bundeskartellamt). Die Gemeinden erhalten nach den uns vorliegenden Informationen ohne weiteres Auskunft durch das Bundeskartellamt, ob das eigene Vergabeverfahren betroffen ist.

Im Hinblick auf die Prüfung von Schadensersatzansprüchen kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob im Einzelfall Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) – wie bei der Anwendung der Formulare des kommunalen Vergabehandbuchs – vereinbart worden sind. In diesen ZVB ist geregelt, dass für den Fall, dass der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, der Auftraggeber einen Anspruch auf 15 Prozent der Abrechnungssumme gegenüber dem Auftragnehmer hat, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene sowie beabsichtigte Vergabeverfahren verweisen wir ebenfalls auf die vorstehenden Ausführungen und empfehlen, sich mit der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Verbindung zu setzen.

Wir bitten die Mitgliedsstädte und -gemeinden, uns über die Beschaffung von Fahrzeugen der betroffenen Firmen seit 2001 zu informieren und mitzuteilen, wie weit in den letzten Jahren aufgrund von Ausschreibungsverfahren Verträge mit den genannten Herstellern abgeschlossen worden sind.

ED 12

Verfassungsgerichtliche Überprüfung der kommunalen Finanzausstattung in Hessen

Den aktuellen Sachstand zur Frage einer gerichtlichen Überprüfung und möglicher Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem Kommunalen Finanzausgleich 2011 geben wir nachfolgend bekannt. **Zum empfohlenen Vorgehen vgl. Ziff. 4 bis 6 dieser Mitteilung.**

1. Gremienbeschlüsse

Präsidium und Hauptausschuss hatten die Geschäftsstelle in der Sitzung vom 15.04.2010 beauftragt, die Erfolgsaussichten für eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der kommunalen Finanzausstattung zu prüfen und ggfls. Kontakt mit geeigneten Prozessvertretern aufzunehmen (Eildienst Nr. 7 – ED 71 – v. 28.07.2010). Mit der Stellungnahme zum Haushaltsplan des Landes 2011 und dem Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 hatte der HSGB denn auch eine verfassungsgerichtliche Überprüfung für den Fall in Aussicht gestellt, dass die angekündigte Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligungen Gesetz werde.

Die Geschäftsstelle hat eingehend geprüft, welche Erfolgsaussichten für eine verfassungsgerichtliche Überprüfung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 und der Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs bestünden. Ebenfalls in diesem Rahmen geprüft wurde eine Klage gegen die Rechtsgrundlagen der Erhebung der „Kompensationsumlage“ (§ 40c FAG n. F.).

2. Klage zum Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Diese Bestimmungen des FAG können im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof überprüft werden. Die klagenden Kommunen machen dabei eine Verletzung ihres individuellen Anspruchs auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung bzw. eine Verletzung des Grundsatzes der Zuteilung finanzieller Lasten nach Leistungsfähigkeit (in Bezug auf die „Kompensationsumlage“) geltend.

Richtiger Weg hierfür ist das Verfahren der Kommunalen Grundrechtsklage. In einem solchen Verfahren vertritt der HSGB derzeit bereits die Gemeinde Nieste im Musterverfahren in Sachen Mindestverordnung. Der Staatsgerichtshof hat uns insoweit durch Beschluss vom 7.12.2010 als Beistand zugelassen (vgl. den im Staatsanzeiger 2011 S. 257 veröffentlichten Beschluss). Obsiegt in einem solchen Verfahren eine Gemeinde, wird die Unvereinbarkeit der zur Überprüfung gestellten Vorschriften mit der Verfassung mit Wirkung für und gegen alle Kommunen festgestellt. Es ist mithin keinesfalls erforderlich, dass jede einzelne Stadt bzw. Gemeinde derartige Klagen führt.

Die Erfolgsaussichten für eine derartige Klage sind nach Beurteilung der Geschäftsstelle gut, ein Obsiegen erscheint wenigstens als so wahrscheinlich wie ein Unterliegen. Der Staatsgerichtshof würde erstmals mit einer derartigen Klage befasst, so dass sich die Erfolgsaussichten mangels einer gefestigten Rechtsprechung nicht sicher abschätzen lassen. Allerdings lassen sich auf Grundlage der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte anderer Bundesländer durchaus gewichtige rechtliche Argumente zu Gunsten der kommunalen Gebietskörperschaften anführen.

Gerügt würde in einem derartigen Verfahren im Kern ein Verstoß gegen Art. 137 Abs. 5 der Verfassung des Landes Hessen (HV). Art. 137 Abs. 5 HV: *„Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.“*

3. Wirkung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs – Rechtsbehelfe gegen Festsetzungen wie Schlüsselzuweisungen, Umlagegrundlagen und Kreis- und Schulumlage

Die Wirkungen einer für die ggfls. klagenden Städte, Gemeinden und Kreise günstigen Entscheidung des Staatsgerichtshofs würden voraussichtlich Wirkung nur für die Zukunft entfalten. Daraus ergeben sich Folgerungen für die Entscheidung, ob gegen Festsetzungen der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen (durch das Land) sowie die Heranziehung zur Kreis- und Schulumlage Rechtsbehelfe geführt werden.

a) Rechtliche Wirkungen

Zu den Folgen einer erfolgreichen kommunalen Grundrechtsklage nach § 46 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) bestimmt § 45 Abs. 3 StGHG, dass die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 – 3 StGHG gelten. Danach erklärt der Staatsgerichtshof eine im Antrag bezeichnete Bestimmung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung für nichtig oder für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen, wenn der Staatsgerichtshof zur Überzeugung kommt, dass die entsprechende Bestimmung bzw. die entsprechenden Bestimmungen mit der Verfassung im Widerspruch stehen. Die Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung hat Gesetzeskraft, wirkt also für und gegen alle Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände im Land.

b) Zeitliche Wirkungen

In zeitlicher Hinsicht ist aber darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und der Landesverfassungsgerichte zu Fragen des Länder- und kommunalen Finanzausgleichs selbst in den Fällen, in denen finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen für unvereinbar mit den Verfassungen von Bund und Ländern erklärt wurden, der Entscheidung nur Wirkung für die Zukunft beigemessen wurde.

In den genannten Fällen (BVerfG, DVBl. 1986, S. 822, 833; DVBl. 1992, S. 965, 981; StGH BW, DVBl. 1999, 1351, 1358; NdsStGH, NVwZ 1996, S. 585, 589; ders., DVBl. 1998, S. 185, 189; ThürVerfGH, NVwZ-RR 2005, S. 665, 672) haben die Gerichte die Unvereinbarkeit der zur Überprüfung gestellten gesetzlichen Regelungen mit der jeweiligen Verfassung zwar festgestellt, aber eine zeitlich **zurückwirkende Ungültigkeitserklärung vermieden**. Eine rechtliche Wirkung kommt etwaigen Entscheidungen mit anderen Worten voraussichtlich nur für die Zukunft zu. Insbesondere haben die Gerichte für zurückliegende Haushaltsperioden (Haushaltsjahre) erfolgende Nachzahlungen zugunsten der klagenden Kommunen bzw. Länder nicht zugesprochen. Eine Rückabwicklung bereits abgeschlossener Haushaltsperioden sei nicht angezeigt.

Dem lagen im Wesentlichen Praktikabilitätsabwägungen zugrunde:

„Nicht allein Gesichtspunkte der Rechtssicherheit, vielmehr auch solche der verlässlichen und in ihren Wirkungen kalkulierbaren Finanz-, Ausgaben- und Haushaltsplanungen sowie einer entsprechenden Finanz-, Ausgaben- und Haushaltswirtschaft stehen bei der hier infrage stehenden Regelungsmaterie rückwirkenden Eingriffen entgegen. Beim Länderfinanzausgleich geht es um die Zuteilung bzw. Abgabe von Finanzmitteln, welche unmittelbar für die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben bestimmt sind und verbraucht werden. Seine Rückabwicklung würde zu umfänglichen, für mehrere Jahr vorzunehmenden Rückumverteilungen einerseits bereits verbrauchter, andererseits nicht vorhanden gewesener Mittel führen. Entscheidend ist demgegenüber, so schnell wie möglich den Übergang von dem jetzigen verfassungswidrigen in einen verfassungsmäßigen Zustand herzustellen. Zwar ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bis zum Inkrafttreten einer Neuordnung nach dem bisherigen Gesetz zu verfahren. Die Neuordnung des Länderfinanzausgleichs muss jedoch spätestens für das Haushaltsjahr 1988 gelten“

(so das BVerfG in seinem Urteil vom 24.06.1986, veröffentlicht u. a. in DVBl. 1986, S. 822, 833/834; bestätigt durch BVerfG, DVBl. 1992, S. 965, 981).

Dieser Sicht haben sich die Landesverfassungsgerichte in den Fällen erfolgreicher kommunaler Klagen angeschlossen und die verworfenen Finanzausgleichsregeln für übergangsweise noch anwendbar erklärt (NdsStGH, NVwZ 1996, S. 585, 589; ders., DVBl. 1998, S. 185, 189; StGH BW, DVBl. 1999, S. 1351, 1358; ThürVerfGH, NVwZ-RR 2005, S. 665, 678). Der Staatsgerichtshof für Baden-Württemberg hat zudem zu Recht darauf hingewiesen, dass die rückwirkende Nichtigkeitserklärung von Bestimmungen betreffend den kommunalen Finanzausgleich die Rechtsgrundlage für Ansprüche der Gemeinden aus dem kommunalen Finanzausgleich entfallen ließe. Der durch eine solche Nichtigkeitserklärung mit Wirkung für die Vergangenheit entstehende Zustand stehe der Verfassung noch ferner als bei der übergangsweisen Weitergeltung der beanstandeten Vorschriften bestehende (vgl. Staatsgerichtshof Baden-Württemberg, DVBl. 1999, S. 1351, 1358).

c) Übergangsfristen

Dem Gesetzgeber sind durch die Verfassungsgerichte selbst im Fall erfolgreicher Klagen teils großzügige Übergangsfristen für die Schaffung einer verfassungskonformen Ausgestaltung des jeweils betroffenen Finanzausgleichssystems eingeräumt worden (vgl. BVerfG, DVBl. 1983, S. 822, 833 f.: rund ein Jahr maximal; BVerfG, NJW 2000, S. 1097, 1104: bis zu fünf Jahre für den Länderfinanzausgleich; rd. 2 ½ Jahre für den kommunalen Finanzausgleich: Thüringer Verfassungsgerichtshof, NVwZ-RR 2005, S. 665, 672).

Ein verfassungsgerichtliches Eilverfahren in Finanzausgleichsfragen dürfte sich ebenfalls nicht empfehlen. Hierzu gibt es zwar nur wenig Rechtsprechungspraxis. Das Bundesverfassungsgericht hat sich jedoch einmal mit einem Eilantrag bzgl. des Länderfinanzausgleichs befassen müssen. In dieser sehr frühen Entscheidung des Gerichts hat das BVerfG deutlich gemacht, dass die oben erwähnten Erwägungen, die gegen eine rückwirkende Nichtigkeitserklärung finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen sprechen, auch gegen vorläufige Regelungen im Eilverfahren in dieser Materie sprechen.

In der Entscheidung heißt es (BVerfGE 1, S. 85, 86 f.):

„Nun ist zuzugeben, dass monatliche Zahlungen in Höhe von etwa 8 Mio. DM für das Land Württemberg-Baden eine schwere Last bedeuten. Auf der anderen Seite jedoch würde die Einstellung dieser Zahlungen die Kassenlage der ausgleichsberechtigten Länder in schwere Verwirrung bringen. Die Nachteile, die bei einem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung eintreten würde, wiegen nach Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts umso schwerer, dass es bei der Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen dem Lande Württemberg-Baden zugemutet werden muss, die ihm nach dem angefochtenen Gesetz obliegenden Leistungen bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu erbringen.“

4. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen

Auf Grundlage des neuen Gesetzes hat das HMdF im Januar 2011 die einzelnen Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich vorläufig festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt schon deshalb vorläufig, weil das Land grundsätzlich einen Nachtragshaushalt erlassen könnte, dessen Festsetzungen noch zu Änderungen bei Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen führen könnten. § 47 FAG bestimmt, dass Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung aufgrund des FAG innerhalb einer Ausschlussfrist zu stellen sind, die in den Ausführungsbestimmungen zum FAG festzulegen ist. Die derzeit geltende Fassung der Ausführungsbestimmungen (vom 2. Mai 2007, StAnz. S. 1128) sieht vor, dass Anträge auf Berichtigung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen oder Leistungen aufgrund des FAG innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe zu stellen sind. Werden die Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen oder Leistungen vor dem 1. April bekanntgegeben, läuft die Ausschlussfrist mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres (vgl. Ziff. V der Ausführungsbestimmungen).

Durch die Kürzung der kommunalen Steuerbeteiligungen und die Festsetzung der so genannten „Kompensationsumlage“ könnte eine „Berichtigung“ nach § 47 Abs. 1 FAG durchzuführen sein. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs besteht ein

berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Feststellung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit finanzausgleichsrechtlicher Bestimmungen und Festsetzungen nur so lange, wie eine Berichtigung der Umlagegrundlagen oder Schlüsselzuweisungen noch möglich ist, was nur der Fall ist, wenn Berichtigungsanträge gestellt werden (vgl. HessVGH, Ur. v. 07.12.1995, Az.: 6 UE 39/93 = HSGZ 1996, S. 262, 263).

- Alternative Rechtsbehelfe, etwa der Widerspruch nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind bei den Festsetzungen von Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen nach dem FAG **ausgeschlossen**. Für den Widerspruch ergibt sich das beispielsweise daraus, dass derartige Festsetzungen durch das HMdF, also eine oberste Landesbehörde erfolgen; in diesem Fall ist das Widerspruchsverfahren ausgeschlossen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO). Nach dem Kommentierung von Käss (in: Praxis der Gemeindeverwaltung, Der Kommunale Finanzausgleich und finanzielle Zuweisungen des Landes zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, S. 93 f.) führt ein nicht fristgerecht gestellter Berichtigungsantrag zur so genannten Präklusionswirkung im gerichtlichen Verfahren.
- Sicherheitshalber müssten die Städte und Gemeinden, die in den Genuss der Auswirkungen einer ggf. erfolgenden günstigen Entscheidung über eine verfassungsgerichtliche Überprüfung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 kommen wollen, zu gegebener Zeit Berichtigungsanträge stellen. Diese Berichtigungsanträge muss jede Gebietskörperschaft selbst stellen, weil der Anspruch auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung höchstpersönlicher Natur ist (VG Gießen, Ur. v. 19.12.2007, Az. 8 E 1792/05 = HSGZ 2008, S. 227, 236). Derartige günstige Auswirkungen sind aber angesichts der oben geschilderten Rechtsprechungspraxis zu den zeitlichen Wirkungen derartiger Entscheidungen sehr unwahrscheinlich.

5. Rechtsbehelfe gegen Kreis- und Schulumlage?

Über die weiteren Vorbereitungen einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Finanzausstattung der Städte und Gemeinden werden wir berichten. Das gilt auch für die Frage einer Empfehlung, wie in Bezug auf Berichtigungsanträge nach § 47 FAG bzw. Widersprüche zur Kreis- und Schulumlage verfahren werden sollte. Angesichts der oben geschilderten Wirkungen einer für die Gemeinden positiven Entscheidung des Staatsgerichtshofs dürften sich flächendeckende Rechtsbehelfe nicht empfehlen.

a) Widerspruch gegen die Kreis- und Schulumlage

Der Rechtsbehelf des Widerspruchs ist demgegenüber statthaft gegen Festsetzungen der Kreis- und Schulumlage. Bei der Festsetzung der Kreisumlagegrundlagen sind die Landkreise an die entsprechenden Feststellungen des HMdF gebunden, die zeitgleich mit der Festsetzung der Gemeindeschlüsselzuweisungen durch Erlass des HMdF vom 04.01.2011 erfolgten. Nach den einschlägigen Bestimmungen des FAG (§§ 40c, 37 Abs. 2, 12 FAG) wird die Kreisumlagegrundlage nicht durch die bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom Land erstmals ab 2011 erhobene so genannte „Kompensationsumlage“ bereinigt. Dieser Einwand wäre grundsätzlich gegen die Festsetzung der „so genannten Kompensationsumlage“ durch das HMdF anzubringen. Insofern halten wir an unseren Hinweisen fest, die wir bereits mit Rundmail Finanzen Nr. 5/2011 v. 01.02.2011 gegeben hatten.

Gleichwohl haben verschiedene Städte und Gemeinden gegen die bisher erfolgten vorläufigen Festsetzungen der Kreis- und Schulumlage für das Jahr 2011 Widersprüche einlegen wollen. Auf diese Weise könnte verhindert werden, dass die bisherigen Festsetzungen der Kreis- und Schulumlage bestandkräftig werden. Fraglich ist, ob daraus eine Verbesserung der Rechtsposition kreisangehöriger Städte und Gemeinden folgen kann. Daran bestehen aufgrund der nachfolgenden Erwägungen allerdings erhebliche Zweifel.

b) Erfolgsaussichten der Widersprüche und Klagen im Zusammenhang mit der Kreisumlage

Die Geschäftsstelle des HSGB hat die verfahrensrechtlichen Fragestellungen eingehend geprüft, die mit den Festsetzungen im Zusammenhang mit dem KFA 2011 bestehen. In Bezug auf die Kreis- und Schulumlage wäre ein Widerspruch nur dann erforderlich, wenn die Bestimmungen über die „Kompensationsumlage“ im Ergebnis einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zwar aufrecht erhalten würden, das Gericht aber eine Verpflichtung des Landesgesetzgebers dahin aussprechen würde, die „Kompensationsumlage“ von den Kreisumlagegrundlagen abzuziehen. Weitere Voraussetzung für einen Erfolg des Widerspruchs (bzw. einer verwaltungsgerichtlichen Klage) einer kreisangehörigen Gemeinde gegen die Kreis- und Schulumlage des Jahres 2011 wäre zudem, dass der Hessische Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht sehr zeitnah (noch im Laufe des Jahres) entscheidet und der Entscheidung Wirkung für die Vergangenheit, also das laufende Jahr, beimessen würde. Letzteres ist angesichts der Rechtsprechungspraxis von Bundes- und Landesverfassungsgerichten unwahrscheinlich: Eine Rückabwicklung von Finanzmittelströmen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs oder kommunaler Finanzausgleichssysteme hat es bisher noch nicht gegeben. Von daher bestehen erhebliche Zweifel an der Erfolgsaussicht von Widersprüchen gegen die Festsetzung der Kreis- und Schulumlage. Ein entsprechender Widerspruch würde mithin nur helfen, um wirklich allen auch entfernt denkbaren Geschehensabläufen Rechnung zu tragen.

c) Kostenrisiko bei Rechtsbehelfen gegen die Festsetzung der Kreisumlage

Bedauerlicherweise kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass ein **Widerspruch** gegen die Festsetzung der Kreis- und Schulumlage keine finanziellen Nachteile für die den Rechtsbehelf führende Kommune nach sich zieht. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sind von der mit der Bearbeitung des Widerspruchs zuletzt befassten Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweiligen Fassung zu erheben, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden ist; diese Vorgabe findet lediglich dann keine Anwendung, wenn die Erhebung von Steuern durch Gemeinden und Landkreise betroffen ist, § 14 Abs. 3 HessAGVwGO. Um die Erhebung von Steuern handelt es sich bei der Geltendmachung der Kreis- und Schulumlageforderungen durch den Landkreis allerdings nicht.

In einem **verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren** müsste die Gemeinde wertabhängige Gerichtsgebühren vorschießen (§ 6 des Gerichtskostengesetzes, GKG), deren Höhe sich nach dem Gegenstandswert richtet (§ 52 Abs. 1 GKG): In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Dies wäre – nach der allgemein geübten Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte – der Betrag der streitigen Umlage, also hier der Kreisumlagebetrag, der auf den Betrag der festgesetzten „Kompensationsumlage“ entfällt.

6. Bewertung

Rechtsbehelfe gegen aktuelle Festsetzungen rund um den KFA 2011 versprechen nur insofern Aussicht auf Erfolg, als sich Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 gut begründen lassen. Greifen diese Einwände durch, wären Änderungen aber nur mit Wirkung für die Zukunft zu erwarten. Deshalb sollten die Städte und Gemeinden nicht „flächendeckend“ derartige Rechtsbehelfe führen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 13

Reform der Grundsteuer

Nachfolgend geben wir Ihnen die Information des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hinsichtlich der stattgefundenen Finanzministerkonferenz zur Reform der Grundsteuer weiter.

„Im Januar 2010 hatte die Finanzministerkonferenz (FMK) beschlossen, ab Herbst 2010 eine länderoffene Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit der Reform der Grundsteuer beschäftigen sollte. Diese Arbeitsgruppe hat nunmehr ihren Bericht vorgelegt, wobei sich die Länder nicht auf eines der vorliegenden Reformmodelle verständigen konnten. Entsprechend hat die FMK am 27. Januar 2011 beschlossen, alle vorgelegten Modelle zu verproben. An der Verprobung sollen auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden. Die Ergebnisse sollen bis Ende 2011 vorliegen. Man will sich also ein weiteres Jahr Zeit lassen, um über eine Reform der Grundsteuer zu entscheiden.

Wegen der verfassungsrechtlichen Problematik fordert der DStGB seit langem eine Reform der Grundsteuer. Dabei ist eine zügige Reform umso dringender geboten, als der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30. Juni 2010 (AZ: II R 60/08) an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer nur **für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 ausdrücklich festgehalten hat**.

Über das Urteil des Bundesfinanzhofs wurde in DStGB-Aktuell 3310-05 vom 20. August 2010 berichtet.

I Reformmodelle

Im Gespräch sind derzeit drei Reformmodelle:

Zum einen das so genannte **Verkehrswertmodell**, das über eine automationsgestützte Bewertung versucht, bei der Bemessung der Grundsteuer möglichst nah am Verkehrswert des Grundstücks anzusetzen. Hierzu haben die Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein im Februar dieses Jahres eine Machbarkeitsstudie vorgelegt.

Dem steht das im August 2010 veröffentlichte **wertunabhängige Modell der Einfach-Grundsteuer** von Bayern, Baden-Württemberg und Hessen gegenüber, wonach die Grundsteuer künftig nur noch auf Basis von Grundstücks- und Gebäudeflächen erhoben werden soll. Auf die Ermittlung von Grundstückswerten soll verzichtet werden.

Als Mittelweg zwischen den beiden anderen Modellen hat Thüringen am 25. Januar 2011 ein **gebäudewertunabhängiges Kombinationsmodell** vorgelegt. Dieses baut auf einer wertorientierten Boden- und einer wertunabhängigen Gebäudekomponente auf.

Informationen zu den Modellen können unter www.dstgb.de im Schwerpunkt „Gemeindefinanzen“ in der Rubrik „Reform der Grundsteuer“ abgerufen werden.

II Länderoffene Arbeitsgruppe legt FMK Bericht vor

Im Januar 2010 hatte die FMK beschlossen, eine länderoffene Arbeitsgruppe, die sich mit der Reform der Grundsteuer beschäftigen sollte, einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe hat im September 2010 ihre Arbeit aufgenommen. Auftrag der Arbeitsgruppe war es, die vorhandenen Reformansätze zu bewerten und bis Anfang 2011 Vorschläge für das weitere Verfahren vorzulegen. Ein entsprechender Bericht wurde der FMK nunmehr vorgelegt. Darin konnten sich die Länder aber nicht auf ein Reformmodell verständigen.

III Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eingefordert

Während das Bundesfinanzministerium zu der Arbeitsgruppe hinzugezogen wurde, lehnte die FMK eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bisher strikt ab. Angesichts der auf der Hand liegenden kommunalen Betroffenheit ist diese Abwehrhaltung unverständlich und inakzeptabel! Daher hat sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 24. Januar 2011 an die Mitglieder der FMK gewandt und nochmals eine Beteiligung eingefordert. Das Schreiben ist nachstehend auszugsweise abgedruckt:

„Die Finanzministerkonferenz hat mit Beschluss vom 28. Januar 2010 eine länderoffene Arbeitsgruppe eingerichtet und beauftragt, die in der Diskussion befindlichen Grundsteuerreformmodelle berichtsmäßig aufzubereiten und eine erste Bewertung vorzunehmen. In der kommenden Sitzung der Finanzministerkonferenz am 27. Januar 2011 wird nunmehr über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Fragen der Prüfung der Administrierbarkeit und der Verprobung verschiedener Reformkonzepte entschieden werden. In diesem Zusammenhang wird auch über die Einbindung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu befinden sein. Dem Vernehmen nach wurde der Finanzministerkonferenz vorgeschlagen, die Kommunen nur in einem stark eingeschränkten Umfang an den weiteren Prüfarbeiten zu beteiligen.

Aus Sicht der Kommunen ist dagegen eine umfassende Beteiligung der kommunalen Ebene an den laufenden Reformüberlegungen notwendig. Dies ergibt sich bereits aus der Gläubigerstellung der Kommunen für die Grundsteuer sowie der hohen fiskalischen Bedeutung, welche die Grundsteuer für die kommunale Ebene aufweist. Darüber hinaus ist eine kommunale Beteiligung erforderlich, um eine hinreichende Berücksichtigung der Administrierungsfragen im Bereich der kommunalen Steuerverwaltung sowie der interkommunalen Verteilungswirkungen adäquat zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist es bei Reformüberlegungen von derart weitreichender fiskalischer Bedeutung für die Kommunen mehr als nur angezeigt, dass die Kommunen aus erster Hand über den laufenden Beratungsstand und die Hintergründe der Diskussion informiert sind.“

IV Beschluss der FMK

Anlässlich ihrer Sitzung am 27. Januar 2011 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder beschlossen, sich eine abschließende Festlegung auf ein Reformmodell vorzubehalten. **Zunächst sollen die vorgelegten Reformmodelle verprobt werden. In die Verprobung sollen die kommunalen Spitzenverbände eingebunden werden.** Ermittelt werden sollen auch die jeweils anfallenden Bürokratiekosten unter zusätzlicher Abbildung der Verwaltungskosten (Kosten des Finanzamtes und anderer Stellen bzw. der Kommune, je nach Umfang der Aufgabenzuweisung für die Grundsteuererhebung). **Die Ergebnisse der Verprobung sollen bis Ende 2011 der FMK vorgelegt werden.“**

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 14**Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahr 2011**

Der Gewerbesteuer-Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ liegt im Jahr 2011 bei 6 Punkten. Die Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2011 wurde jetzt im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 7 vom 25. Februar 2011, S. 265). Hieraus ergibt sich ein Gesamtvervielfältiger von 70 Punkten. Damit haben sich die bereits mit Rundmail Finanzen Nr. 8/2010 bekannt gemachten Prognosen auf Grundlage der November-Steuerschätzung bewahrheitet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.**Nr. 2 – ED 14 vom 28.02.2011**

ED 15**Kommunalwahlen am 27. März 2011; Gut 4,6 Millionen Wahlberechtigte**

Nachfolgend geben wir eine Mitteilung des Hessischen Statistischen Landesamtes zur Kenntnis:

Zu den Kommunalwahlen am 27. März 2011 werden nach den Berechnungen des Hessischen Statistischen Landesamtes von den 6,06 Millionen Einwohnern Hessens gut 4,6 Millionen Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt sein. Mit einem Anteil von über 51 Prozent gibt es unter den Wahlberechtigten gut 121 000 Frauen mehr als Männer.

Von den gut 4,4 Millionen deutschen Wahlberechtigten ist ein Drittel 60 Jahre oder älter, 27 Prozent sind zwischen 45 und 59 Jahre alt und 31 Prozent sind im Alter zwischen 25 und 44 Jahren. Die jüngste Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen ist mit neun Prozent vertreten.

227 000 oder knapp fünf Prozent der Wahlberechtigten sind nichtdeutsche EU-Staatsangehörige. Sie sind in Hessen seit 1995 bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt. Die größte Gruppe dieser wahlberechtigten Bürger bilden mit gut 24 Prozent die Italiener. Es folgen die Polen und Griechen mit rund 18 Prozent bzw. knapp elf Prozent, vor den Spaniern mit sieben Prozent.

298 000 der 4,4 Millionen deutschen Wahlberechtigten sind Jungwähler, die erstmals zur Teilnahme an einer Kommunalwahl aufgerufen sind, aber schon zur Landtagswahl 2008 und im Jahr 2009 zur Landtagswahl, Europawahl sowie Bundestagswahl wahlberechtigt waren. Darunter sind 89 000 Erstwähler, also Wahlberechtigte, die zur Bundestagswahl im September 2009 als unter 18-Jährige noch nicht wahlberechtigt waren und jetzt zum ersten Mal die Möglichkeit haben, an einer landesweiten Wahl teilzunehmen.

Gewählt werden am 27. März die Gemeindevertretungen, die Stadtverordnetenversammlungen, die Ortsbeiräte und die Kreistage. Neben diesen Wahlen finden gleichzeitig voraussichtlich 42 Direktwahlen statt: In 37 Kommunen wird der Bürgermeister neu gewählt, in Darmstadt, Marburg und Kassel der Oberbürgermeister und im Main-Kinzig-Kreis, im Main-Taunus-Kreis sowie im Rheingau-Taunus-Kreis der Landrat. Zudem gibt es eine Volksabstimmung über die Aufnahme einer Schuldenbremse in der hessischen Verfassung.

Weitere Auskünfte erteilt:

Diana Schmidt-Wahl
Telefon: 0611 3802-337
E-Mail: wahlen@statistik-hessen.de

ED 16

Fundsachenservice in Hessen

Aufgrund der erfolgten Änderung in § 979 Abs. 1 b BGB ist nunmehr die Versteigerung von Fundsachen im Internet möglich. Die Landesregierungen werden demnach ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich entsprechende Regelungen zur Versteigerung von Fundsachen zu treffen. Die Länder können dabei Versteigerungsplattformen bestimmen.

Nach einem Informationsgespräch im Hessischen Innenministerium wurde der Hessische Städte- und Gemeindebund darüber informiert, dass ein umfassender Fundsachenservice in Hessen erarbeitet werden soll. Kernstück soll diesbezüglich eine landesweite Versteigerungsplattform sein, die sowohl zur Einstellung der Fundsachen als auch letztendlich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten eine Versteigerung ermöglicht. Diese Plattform soll zum einen zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Fundbehörden führen, da hier alle Fundgegenstände registriert werden können. Diese Versteigerungsplattform dient auch dem Wiederauffinden von verlorenen Sachen durch den Verlierer und führt auch zu einer Erhöhung der Ersteigerungserlöse aufgrund der landesweiten Zugänglichkeit. Im Einzelnen wird dabei auf die in Anlage beigefügte Präsentation des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport verwiesen.

Nach den derzeitigen Überlegungen des Innenministeriums soll die ekom21 bei Bedarf durch die Kommunen eine derartige Versteigerungsplattform erstellen. Kernstück wäre eine zentrale Datenbank, auf die hessenweit zugegriffen werden kann und die sowohl der Vermittlung der Fundsachen als auch letztendlich der Versteigerung der Fundsachen dient. Des weiteren kann auf dieser Plattform eine Veräußerung von nicht mehr gebrauchten Dienstgegenständen erfolgen.

Die ekom21 wird eine derartige Plattform allerdings nur dann erstellen, wenn ein entsprechender Bedarf bei den Kommunen festgestellt wird. Insofern bitten wir den nachfolgend angeführten Fragebogen auszufüllen und an uns zurück zu übersenden, soweit ein Interesse an einer derartigen Versteigerungsplattform besteht.

Wir bitten um Beachtung und Rückmeldung.

Dezernat 2 – Sie/Adr**Nr. 2 – ED 16 vom 28.02.2011**

ED 17

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729)

Änderung des § 9 Abs. 2 HessBGG

(Plan der kommunalen Gebietskörperschaften zur Umsetzung der Ziele nach § 1 HessBGG bzw. Abschluss einer entsprechenden Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 HessBGG)

Umfrage

Das Hessische Sozialministerium hat die kommunalen Spitzenverbände um Verteilung und Auswertung des in der **Anlage** beigefügten Fragebogens zur Umsetzung der Ziele des HessBGG auf kommunaler Ebene gebeten.

Nach § 18 Abs. 4 Satz 3 HessBGG hat der Gesetzgeber bestimmt, dass der Landtag über die Umsetzung, was erstmals im Jahre 2011 der Fall ist, zu unterrichten ist.

Nach **§ 9 Abs. 2 HessBGG** haben die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Behörden und Dienststellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen sie maßgeblich beteiligt sind, zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können. Im Rahmen dieser Prüfung stellen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 auf, soweit sie nicht die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes beschlossen haben. Der Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 ersetzt die Aufstellung eines Planes.

Neben dem Beschluss zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes, bestehen somit die Möglichkeit zum Abschluss einer Zielvereinbarung sowie zur Erstellung eines Planes zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes.

Zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 18 Abs. 4 Satz 3 HessBGG bitten wir Sie daher den beigefügten Fragebogen auszufüllen und **bis zum 05. Mai 2011** an den Hessischen Städte- und Gemeindebund zurückzuschicken.

Ansprechpartnerin: Anke Bürgel
 Telefon: 06108 / 6001-33
 E-Mail: a.buergel@hsgb.de
 Telefax: 06108 / 6001-57

Dezernat 1-Bü.

Nr. 2 – ED 17 vom 28.02.2011

ED 18**Informationsblatt für Eltern bei Bestattungen von Fehl- oder Frühgeburten**

Mit beiliegendem Erlass vom 09.02.2011 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Rechtslage hinsichtlich der Bestattungen von Früh- und Fehlgeburten nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 erläutert und auf das überarbeitete und angepasste Informationsblatt für Eltern vom 08.02.2011 hingewiesen, welches den hessischen Kliniken zur Verfügung gestellt wurde.

Die Muster-Friedhofsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (ED 34) vom 14.03.2008 hat die insoweit maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen in § 3 Abs. 2 Ziff. e und 29 Abs. 1 Muster-FO bereits berücksichtigt, wonach totgeborene Kinder vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats und Föten auf Wunsch eines Angehörigen auf den kommunalen Friedhöfen bestattet werden können als auch die Einrichtung eines zentralen Feldes für die Sammelbestattung dieser Personengruppe vorgesehen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 Hg/Sie**Nr. 2 – ED 18 vom 28.02.2011**

ED 19

**Verwaltungskostenordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung**
hier: Gewerbe und Gaststätten

Mit der fünften Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 10.12.2010 (GVBl. I, S. 699) wurden die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die Verwaltungskostenordnung ist zum 13.01.2011 in Kraft getreten.

Wesentliches Kennzeichen dieser Verwaltungskostenordnung ist, dass nunmehr das Kostendeckungsprinzip in diesem Bereich eingeführt wurde. Nur noch wenige Gebühren sind als Rahmengebühren ausgewiesen. Zur Bemessung der Gebühr wird in der Regel auf den Zeitaufwand abgestellt. Gemäß Nr. 1402 Allgemeine Verwaltungskostenordnung ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören) zu berücksichtigen. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Dezernat 2 – Sie/Hq

Nr. 2 – ED 19 vom 28.02.2011

Zuordnung von Pflegearbeiten an Außenanlagen zur VOB/A oder VOL/A

Bei der Frage der Ausschreibung von Pflegearbeiten an Außenanlagen stellt sich immer wieder die Frage, ob es sich dabei um Bau- oder um Dienstleistungen handelt. Diese Unterscheidung ist insbesondere für die Ermittlung der EU-Schwellenwerte erforderlich, ab deren Erreichen ein europaweites Ausschreibungsverfahren erforderlich ist. Bei Dienstleistungen beträgt dieser Schwellenwert 193.000,00 Euro (Nettovergütung), bei Bauleistungen 4.845.000,00 Euro (Nettovergütung). Die Werte für ein Interessenbekundungsverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte im Falle der sog. Binnenmarktrelevanz liegt bei 80.000,00 Euro (Nettovergütung) für Dienstleistungen und 1 Mio. Euro (Nettovergütung) für Bauleistungen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zu der Auslegung und Zuordnung von Pflegearbeiten an Außenanlagen die nachfolgende Stellungnahme veröffentlicht:

Bei der Vergabe von Pflegearbeiten an Außenanlagen sowie von Leistungen im Landschaftsbau geht es um eine Vielzahl von Leistungen. Insbesondere in der kommunalen Praxis geht es bei derartigen Verträgen nicht nur um den Landschaftsbau selber, sondern auch um Baum- und Grünflächenpflege. Auch Leistungen des Winterdienstes oder Verkehrssicherungsdienste fallen sehr häufig an. Insbesondere bei Grünflächenpflegeleistungen ist in der Praxis umstritten, welche Vergabeordnung anwendbar ist. Der DStGB versucht nachfolgend, eine (kurze) vergaberechtliche Einschätzung vorzunehmen.

Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Anwendung der VOB/A und der VOL/A können sich bei der Zuordnung von Pflegearbeiten an Außenanlagen ergeben. Fraglich ist, ob entsprechende Pflegearbeiten als Bauleistungen i. S. d. VOB einzuordnen sind, hierdurch also eine „bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird“ (vgl. § 1 VOB/A). In erster Linie zielen Bauleistungen auf die Schaffung, Erhaltung oder Änderung eines Bauwerkes ab. Bauwerk in dem Sinne meint eine unbewegliche, durch Verwendung und Material mit dem Erdboden verbundene Sache. Als Bauleistung sind insoweit alle Arbeiten zu verstehen, die auf eine bauliche Anlage bezogen sind. Die tatbestandliche Alternative der Instandhaltung in § 1 VOB/A eröffnet den Leistungsbegriff insoweit auch auf nachgelagerte Arbeiten, die nach der Schaffung dem Funktionserhalt der Anlage dienen. Hierunter können auch Pflegearbeiten gefasst werden.

Ein Indiz kann insoweit zumindest für Bauvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die Zuordnung in der VOB/C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen-ATV) sein. Entsprechend der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ gilt diese (Bauleistung) für „vegetationstechnische Bau-, Pflege-, Instandhaltungs- und Rodungsarbeiten“ sowie auch für „Bau-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten für Spiel- und Sportanlagen“ und für „Schutzmaßnahmen für Bäume. Pflanzbestände und Vegetationsflächen“ (ATV DIN 18320).

Ergänzend ist aber zu beachten, dass Arbeiten auch jenseits eines Funktionszusammenhangs zu Bauwerken als Bauleistungen gewertet werden können. Dies betrifft namentlich Arbeiten an einem Grundstück bzw. Erdarbeiten (vgl.: Korbion, in: Vygen/Katzenberg, VOB, § 1, Rn. 25). Zu solchen Erdarbeiten zählen etwa auch Pflanzarbeiten. Grundsätzlich kann vor diesem Hintergrund die fachgerechte Hegung von Außenanlagen durch Erneuerung von Bepflanzungen etc. als Bauleistung im Sinne der VOB definiert und auch vergeben werden (vgl. Marx, in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, VOB/A, § 1, Rn. 44). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Verjährungszeit für Mängelansprüche bei einer derartigen Zuordnung als

nicht bauwerksbezogene Arbeiten an einem Grundstück bzw. Erdarbeiten vor dem Hintergrund von § 13 IV Nr. 1 VOB/B i. V. m. § 634a BGB nur zwei Jahre beträgt.

Gleichwohl wäre es verfehlt, jegliche Pflegemaßnahme im Außenbereich als Bauleistung auf Grundlage der VOB zu vergeben. Immerhin ordnen europarechtliche Vorgaben bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (193 000 Euro) Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen auch den Dienstleistungen zu (vgl. etwa RL 2004/18/EG, Anhang II, Teil A, Kategorie 1). Nähere Zuordnungskriterien hat insoweit die Vergabekammer Berlin mit ihrer Entscheidung vom 02.06.2009 (VK-B2-12/09) definiert. Die Tatbestandsalternative der Instandsetzungsmaßnahme in § 1 VOB/A ist demnach vor dem Hintergrund von § 99 Abs. 3 GWB und weiterer europarechtlicher Vorgaben (vgl. Richtlinie 2004/18/EG, Anhang I) zu interpretieren. Für die Abgrenzung von Maßnahmen nach VOB und VOL ist insoweit maßgeblich, ob es durch die in Rede stehende Maßnahme zu „nennenswerten Eingriffen in die Bausubstanz“ kommt. Vor diesem Hintergrund kann eine Pflegemaßnahme dann keine Bauleistung sein, wenn die Maßnahme der bloßen Erhaltung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten (Soll-)Zustandes dient. Geht die Leistung hingegen über die Sicherung der laufenden Bestimmungsgemäßheit hinaus, indem diese durch einen nicht unwesentlichen Substanzeingriff erst wieder hergestellt werden muss, liegt eine Zuordnung als Bauleistung nahe (vgl.: Eschenbruch, in: Kulartz/Kus/Portz, GWB, § 99, Rn. 182).

Für Pflegemaßnahmen an Außenanlagen ist insoweit eine Unterscheidung nach dem Charakter und dem Schwerpunkt der zu vergebenden Leistung vorzunehmen. Erst wenn vom Schwerpunkt her eine Leistung zu vergeben ist, die Instandsetzungen von einer Dimension, die vergleichbar mit einer Neuanlage sind, zum Inhalt hat, stellt die VOB die Rechtsgrundlage dar. Dies dürfte z. B. bei umfassenderen Neugestaltungen von Parkanlagen oder dem Ersatz einer großflächigen Bepflanzung der Fall sein. Beschränkt sich der Auftragsgegenstand hingegen auf regelmäßige und untergeordnete Pflegearbeiten, wie etwa Rasenmähen, Heckenrückschnitte oder vergleichbare Maßnahmen, die dem schlichten und dauerhaften Erhalt der Anlage dienen, und liegt daher der Schwerpunkt der Aufgabe in einer Dienstleistung, dürfte die VOL für die Vergabe zur Anwendung kommen.

ED 21**Wasserbenutzungsgebühren und Kartellrecht**

Mit Beschluss vom 08.12.2010 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (Az. VI-2 Kart 1/10 (V)) die aufschiebende Wirkung gegen einen Auskunftsbefehl des Bundeskartellamts angeordnet. Antragsteller war ein öffentlich-rechtlich organisierter Wasser- und Abwasserzweckverband, der Gebühren für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen erhoben hatte.

Gegenstand der Entscheidung des Oberlandesgerichtes war die Verpflichtung dieses Verbandes, im Zusammenhang mit einem Kartellverfahren gegen einen privaten Wasserversorger Informationen über Entgelte, Kosten und Erlöse in möglichen Vergleichsgebieten zu erteilen. Es ging also nicht um ein kartellrechtliches Verfahren gegen ein öffentlich-rechtliches Wasserversorgungsunternehmen sondern lediglich um die Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft gegenüber dem Bundeskartellamt.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf gehören die öffentlich-rechtlich organisierten Wasserversorgungsbetriebe nicht zu den Unternehmen, die dem GWB unterliegen. In der jüngsten Vergangenheit wurde u. a. mit einem Urteil des Bundesgerichtshofes zu einem privatrechtlich organisierten Wasserversorgungsunternehmen auch im gebührenrechtlichen Verfahren argumentiert. Insoweit wird auch in Presseberichten oft der Eindruck erweckt, dass auch eine kartellrechtliche Kontrolle der Gebühren möglich bzw. sinnvoll sei. Die gesetzlichen Regelungen des KAG reichen jedoch aus, um eine gerichtliche Kontrolle zu garantieren.

Die privatrechtlich organisierten Wasserversorgungsunternehmen unterliegen keiner Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte. Vielmehr können die Kartellbehörden lediglich durch Verfügungen die geltenden Wasserpreise beanstanden. Das Kontrollmanagement des Bundesrechts im privaten Ver- und Entsorgungsbereich funktioniert angesichts der Monopolisierung der Strom-, Gas- und privaten Wasserversorgung nicht. Die gegenteiligen Darstellungen der Bundesmonopolkommission, der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes spiegeln insoweit nicht die tatsächlichen Verhältnisse.

Die Überprüfung der zivilrechtlichen Wasserpreise erfolgt anders als die der öffentlich-rechtlichen Gebühren nicht nach dem Verbot der Kostenüberdeckung. Die Zivilgerichte überprüfen nur die Wasserpreise auf ihre Angemessenheit, so dass selbst im Falle sprudelnder Gewinne aus der Trinkwasserversorgung das Bundeskartellamt nicht einschreiten würde. Die zivilrechtliche Überprüfung betreffend Entgelte in möglichen Vergleichsgebieten treffen auch keine Aussagen über das Verbot der Kostendeckung. Die Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte ist also wesentlich größer als die der Zivilgerichte.

Der Beschluss des OLG Düsseldorf kann mit einer Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof noch angefochten werden. Er verdeutlicht jedoch, dass bereits vom Ansatz her das zivilrechtliche Kartellrecht in keinem Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Wasserbenutzungsgebühren steht.

ED 22**Entwurf eines Hessischen Gaststättengesetzes**

Von Seiten des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wurde uns der Entwurf eines Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) zugeleitet.

Dieser Gesetzentwurf ist maßgeblich davon gekennzeichnet, dass Gaststättenrecht weiter zu liberalisieren und zu entbürokratisieren. Die bisher noch vorgesehene Erlaubnispflicht (Konzession) soll nicht in das hessische Recht übernommen werden. Der Gesetzgeber hält es für ausreichend, dass vor Aufnahme des Betriebs einer Gaststätte mit Alkoholausschank eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO zu erfolgen hat. Die Erstattung der Gewerbeanzeige soll vier Wochen vor Betriebsbeginn erfolgen, um so eine vorherige Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden vorzunehmen. Eine vorhergehende Zuverlässigkeitsüberprüfung wird lediglich auf Grundlage folgender Unterlagen erfolgen: Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 GewO, Auszug aus dem vom Insolvenzgericht bzw. Vollstreckungsgericht geführten Verzeichnis sowie einer Bescheinigung in Steuersachen.

Baurechtliche und lebensmittelrechtliche Vorgaben werden nicht mehr von den Ordnungsbehörden zu überprüfen sein, sondern ist dann Sache der Bauämter bzw. der Lebensmittelüberwachung.

Desweiteren soll der vorübergehende Betrieb einer Gastronomie (bisherige Gestattung) unabhängig von einem Anlass erfolgen und lediglich zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

In unserer Stellungnahme – die im Intranet eingestellt und abgerufen werden kann – haben wir uns kritisch zu der geplanten Neufassung eines Hessischen Gaststättengesetzes geäußert. Selbst wenn mit dem angedachten Verfahren eine vorherige Überprüfung der Zuverlässigkeit möglich bleibt, halten wir nachwievor die vorherige Konzessionierung eines Gaststättenbetriebes aus ordnungsrechtlicher Sicht insbesondere im Interesse des Kundenschutzes für notwendig. Desweiteren haben wir uns gegen den Fortfall der bisherigen Gestattung nach § 12 BGastG ausgesprochen und gefordert, dass ähnlich wie in der bisherigen Regelung ein besonderer Anlass erforderlich ist und hier sowohl zum Schutze von Gästen, Nachbarschaft und weiteren Personen Auflagen erteilt werden können.

Hinsichtlich weiterer Details verweisen wir auf die eingestellte Stellungnahme im Intranet.

Dezernat 2 – Sie/Hg**Nr. 2 – ED 22 vom 28.02.2011**

Scholzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
Stellenanzeige

Stellenanzeigen

In der Gemeinde **Gorxheimertal**, Kreis Bergstraße, ist die hauptamtliche Stelle

der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Gorxheimertal hat 3 Ortsteile und derzeit ca. 4000 Einwohner.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten- Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 31.12.2011. Die Amtszeit beginnt somit am 01.01.2012 und beträgt 6 Jahre.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 04.09.2011, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Gorxheimertal für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 18.09.2011 unter den beiden Bewerber/innen eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag, 30. Juni 2011 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter oder dessen Stellvertreter, Rathaus, Siedlungsstraße 35, 69517 Gorxheimertal, Zimmer 20, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 30. Juni 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Gorxheimertal, Weinheimer Nachrichten/Odenwälder Zeitung, am Samstag, 12. Februar 2011, veröffentlicht worden; sie kann zusätzlich unter der oben angege-

benen Anschrift des Wahlleiters angefordert oder im Internet unter www.gorxheimertal.de heruntergeladen werden.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal besteht zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung folgende Sitzverteilung:

CDU: 6 Sitze

SPD: 6 Sitze

Pro-Gorxheimertal: 5 Sitze

Der Wahlleiter der Gemeinde Gorxheimertal
Udo Zink, Gemeindewahlleiter

Absender:

.....
.....
.....

Ansprechpartner:.....

Tel.:

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Dez. 2.1 Frau Siedenschnur/Frau Adrian
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main
Telefax: **06108/600157**

FRAGEBOGEN „Fundsachenservice in Hessen“

1. Werden derzeit Fundsachenversteigerungen gewinnbringend durchgeführt?

Ja ☐ / Nein ☐

2. Führen Fundsachenversteigerungen dazu, dass der Bestand der Fundsachen tatsächlich verringert wird?

Ja ☐ / Nein ☐

3. Werden bereits Internetversteigerungen bei der Fundsachenverwertung durchgeführt?

Ja ☐ / Nein ☐

Wenn ja, welche Plattform wird dafür genutzt?

.....

4. Besteht grundsätzlich Interesse an einer hessenweit funktionierenden Versteigerungsplattform und würde diese auch genutzt werden?

Ja ☐ / Nein ☐

5. Wie werden derzeit in der Kommune ausgemusterte bzw. nicht mehr gebrauchte Dienstgegenstände verwertet?

.....

Ort.....

Datum.....

Unterschrift.....

Fragebogen zur Umsetzung der Ziele des HessBGG vom 20.12.2004
(i.d.F.vom 14.12.2009) auf kommunaler Ebene

Landkreis/Stadt:

Ansprechpartner:

Allgemeine Bestimmungen - §§ 1-4

Ja

Nein

1. Haben Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich einen Beschluss gefasst, dass die für die Landesebene gültigen Bestimmungen auch auf kommunaler Ebene mit den gleichen Wirkungen und Rechten im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen sind?

☐☐

Wenn ein diesbezüglicher Beschluss vorliegt, wird um Übersendung einer Kopie gebeten. Der Fragebogen ist damit ausgefüllt und kann zurück gesandt werden (Nur wenn Frage 1 nicht bejaht werden konnte, bitte den Fragebogen komplett ausfüllen:

2. Haben Sie bereits vor Inkrafttreten der Änderung des HessBGG im Jahr 2009 Zielvereinbarungen/andere verbindliche Absprachen/Beschlüsse in analogem Sinne des HessBGG zur Regelung einzelner ortsgebundener Sachverhalte mit den Verbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderungen getroffen?

☐☐

Wenn ja: Beispiele (auch gesondertes Blatt möglich)

3. Sind die Verbände für Menschen mit Behinderungen in Ihren Entscheidungsprozessen zur Herstellung barrierefreier Bedingungen einbezogen?

☐☐

- a) Wenn ja: (Mehrfachnennung möglich) Erfolgt diese Einbindung über

☐ einen Behindertenbeirat/kommunalen Behindertenbeauftragten (Zutreffendes bitte unterstreichen)

☐ direkte Eingaben durch die Verbände

☐ Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen der Kommune

☐ in sonstiger Art und Weise (bitte darstellen):

- b) Sind die Verbände von Menschen mit Behinderungen an Sie herangetreten, um in Verhandlungen über den Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 3 einzutreten?

☐☐

Wenn ja:

Welchen Regelungsinhalt sollen/sollten die Zielvereinbarungen haben?

- ☐ barrierefreie Gestaltung im Bereich Bauen und Verkehr (§ 10)
- ☐ Herstellung von barrierefreier Kommunikation (§ 11)
- ☐ barrierefreie Informationstechnik (§ 14)
- ☐ Sonstiges:

Bitte nach Möglichkeit abgeschlossene Zielvereinbarung beifügen

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§§ 5-8)	Ja	Nein
--	----	------

4. Sind seit Inkrafttreten des HessBGG im Jahre 2004 besondere öffentlichkeitswirksam darstellbare „Leuchtturmprojekte/-Maßnahmen“ durchgeführt worden, die in einem Landesbericht dargestellt werden sollten?

☐☐

Wenn ja: Zu welchen Regelungsbereichen?

- ☐ § 5 Frauen mit Behinderung
- ☐ § 6
- ☐ § 7
- ☐ § 8
- ☐ Sonstiges (z.B. besondere Freizeit/Fahrdienstangebote)

Ich bitte nur um Darstellung der Projekte, die auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu einer öffentlich wirksamen Darstellung geführt haben.

Eine Kurzbeschreibung wesentlicher Projekte/Maßnahmen bitte beifügen.

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit (§§ 8a-14)	Ja	Nein
--	----	------

5. Existieren in Ihrem Zuständigkeitsbereich Fachkonzepte im Sinne der für das Land geltenden Vorschrift des § 8a Abs. 2?

☐☐

Wenn ja: Welche Bereiche werden davon tangiert?

Bitte ggf. ein Musterfachkonzept beifügen.

6. Wie werden die Verbände von Menschen mit Behinderungen in ihrer Arbeit unterstützt (§ 8b)?

Unterstützung erfolgt durch:

7. Sind die in Ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden öffentlich zugänglichen Gebäude überwiegend barrierefrei zugänglich? ☐ ☐

Wenn nein: Bestehen verbindliche Beschlüsse/Zeitvorgaben zur barrierefreien Umrüstung von Gebäuden? ☐ ☐

8. Gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich einen besonderen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen? ☐ ☐

Wenn ja: Wird dieser einkommensunabhängig zur Verfügung gestellt und für welchen Personenkreis?

9. Sind Ihre Internet-Auftritte barrierefrei gestaltet? ☐ ☐

Haben Sie dafür eine Auszeichnung/Award (z.B. BIENE) erhalten? ☐ ☐

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

**Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz;
Bestattung von Früh- und Fehlgeburten**

Ihre E-Mail vom 7. Februar 2011

in Hessen wurde im Jahr 2007 das Friedhofs- und Bestattungsrecht novelliert. Neu aufgenommen wurde die Regelung der Bestattung von tot geborenen Kindern oder eines Fötus.

Nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338 vom 13. Juli 2007, ber. S. 534) sind Verstorbene auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten. Die amtliche Begründung zu § 4 Abs. 1 lautet: „Die Vorschrift definiert nicht, wer Verstorbener ist. Verstorbener ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jeder Mensch, der gelebt hat. Im Sinne dieser Vorschrift werden jetzt auch tot geborene Kinder, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und Föten als Verstorbene angesehen. Dies ergibt sich aus den neuen Regelungen in §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 4.“

In Hessen hängt die Bestattungspflicht nicht von einer Gewichtsgrenze (heute zumeist 500 g), sondern von einer zeitlichen Grenze ab.

In §§ 19 und 20 FBG werden die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen benannt. Nach § 19 Abs. 2 bzw. § 20 Abs. 4 sind diese Unterlagen für die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus nicht erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine Sammelbestattung zulässig.

Zusammengefasst besagen die neuen Regelungen,

- a) dass Fehl- oder Frühgeburten immer zu bestatten sind, im Allgemeinen von den Krankenhäusern im Wege einer Sammelkremation,
- b) dass die Eltern immer das Recht haben (unabhängig von dem Gewicht des Kindes oder Fötus), die Bestattung selbst zu veranlassen,
- c) dass die Eltern bei Geburten nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats auch die Pflicht haben, die Bestattung zu veranlassen.

Das Recht der Eltern zur Bestattung ihrer tot geborenen Kinder beinhaltet auch das Recht, das Kind in einem eigenen Grab zu bestatten.

Bereits einige Zeit vor Inkrafttreten des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes wurden die im Gesetz explizit aufgenommenen Regelungen in Hessen praktiziert.

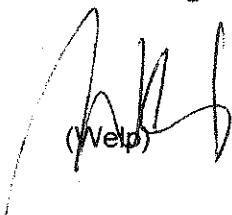
Die Hessische Krankenhausgesellschaft hat mit Rundschreiben 100/1999 vom 13. April 1999 die Krankenhäuser über ein am 1. März 1999 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz herausgegebenes Informationsblatt für Eltern zum Thema „Bestattung von Fehlgeburten und in der Geburt verstorbenen Kindern“, unterrichtet und dabei die Krankenhäuser gebeten, sicherzustellen, dass das Informationsblatt den Eltern in entsprechenden Fällen zur Verfügung gestellt wird.

Das Informationsblatt ist durch die Novellierung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes überholt und wurde am 8. Februar 2011 überarbeitet. Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt vom 1. März 1999.

Da nach Ihren Schilderungen in der Praxis in einigen hessischen Gemeinden offensichtlich Diskrepanzen zur Gesetzeslage bestehen, wird dieser Erlass sowie das Informationsblatt für Eltern vom 8. Februar 2011 zur Klarstellung an die Gemeinden und Krankenhäuser weiter geleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Welp)

Anlage

Informationsblatt für Eltern

Bestattung von Fehlgeburten und in der Geburt verstorbenen Kindern

Der Verlust eines Kindes ist schmerzhaft, auch im Fall einer Fehl- oder Totgeburt.

Sie sollten daher wissen, dass die Eltern unabhängig vom Gewicht des tot geborenen Kindes oder Fötus das Recht haben, eine Bestattung selbst zu veranlassen.

Wünschen Sie eine Bestattung, informieren Sie bitte das Krankenhaus und die örtliche Friedhofsverwaltung. Bei dieser können Sie auch Einzelheiten einer Bestattung (z.B. Einzelgrab, anonymes Grab, Beilegung zu einem anderen Grab, Feuerbestattung) und ihre Kosten erfragen. Einzelgräber bestehen in der Regel mindestens 15 Jahre (Ruhefrist).

Wünschen Sie keine eigene Bestattung, wird das Krankenhaus sich der Leibesfrucht annehmen. Die Bestattung wird dann vom Krankenhaus im Wege der Sammelkremation veranlasst.

Sofern das verstorbene Kind lebend oder nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren ist, ist eine Bestattung verpflichtend vorgeschrieben.

Wiesbaden, den 8. Februar 2011

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**

II 5 - 20 c 12.02 – 01 – 11/002

Rechtsgrundlagen für das umstehende Informationsblatt:

Nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338 vom 13. Juli 2007, ber. S. 534) sind Verstorbene auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten. Die amtliche Begründung zu § 4 Abs. 1 lautet: „Die Vorschrift definiert nicht, wer Verstorbener ist. Verstorbener ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jeder Mensch, der gelebt hat. Im Sinne dieser Vorschrift werden jetzt auch tot geborene Kinder, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und Föten als Verstorbene angesehen. Dies ergibt sich aus den neuen Regelungen in §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 4.“

In Hessen hängt die Bestattungspflicht nicht von einer Gewichtsgrenze (heute zumeist 500 g), sondern von einer zeitlichen Grenze ab.

In §§ 19 und 20 FBG werden die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen benannt. Nach § 19 Abs. 2 bzw. § 20 Abs. 4 sind diese Unterlagen für die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, oder eines Fötus nicht erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine Sammelbestattung zulässig.



Umfassender Fundsachenservice in Hessen

Verfasserin:
Gabriela Breidert
0611 353 1983

Wiesbaden, den 11. November 2010

Agenda

- n Handlungsbedarf
- n Lösung: Bürgerservice Fundsachenservice
- n Schematische Darstellung des Fundsachenservices
 - n Ziele des Fundsachenservices
 - n Vorteile für Kommunen durch die Fundsachenverwaltung
 - n Vorteile für Kommunen durch die Internetversteigerung
 - n Vorteile für den Bürger
 - n Vorteile für den Erwerber
 - n Weitere Schritte



Handlungsbedarf

- n durch die Änderung des § 979 BGB ist nunmehr eine Internetversteigerung von Fundsachen und unanbringbaren Sachen möglich
- n Fundbüros arbeiten mit unterschiedlichem Grad von IT-Unterstützung
- n Effizienzpotenzial bei der Fundsachenverwaltung
- n Zielgruppe für Präsenzversteigerung eingeschränkt
- n Umsatz der Präsenzversteigerung steigerungsfähig
- n Hohe Kosten für Lagerung von Fundsachen (besonders für Fahrräder)
- n Kein hessenweiter Online-Service für den Bürger vorhanden

Lösung: Bürgerservice Fundsachenservice



Internetversteigerung

Datenabgleich

Recherche

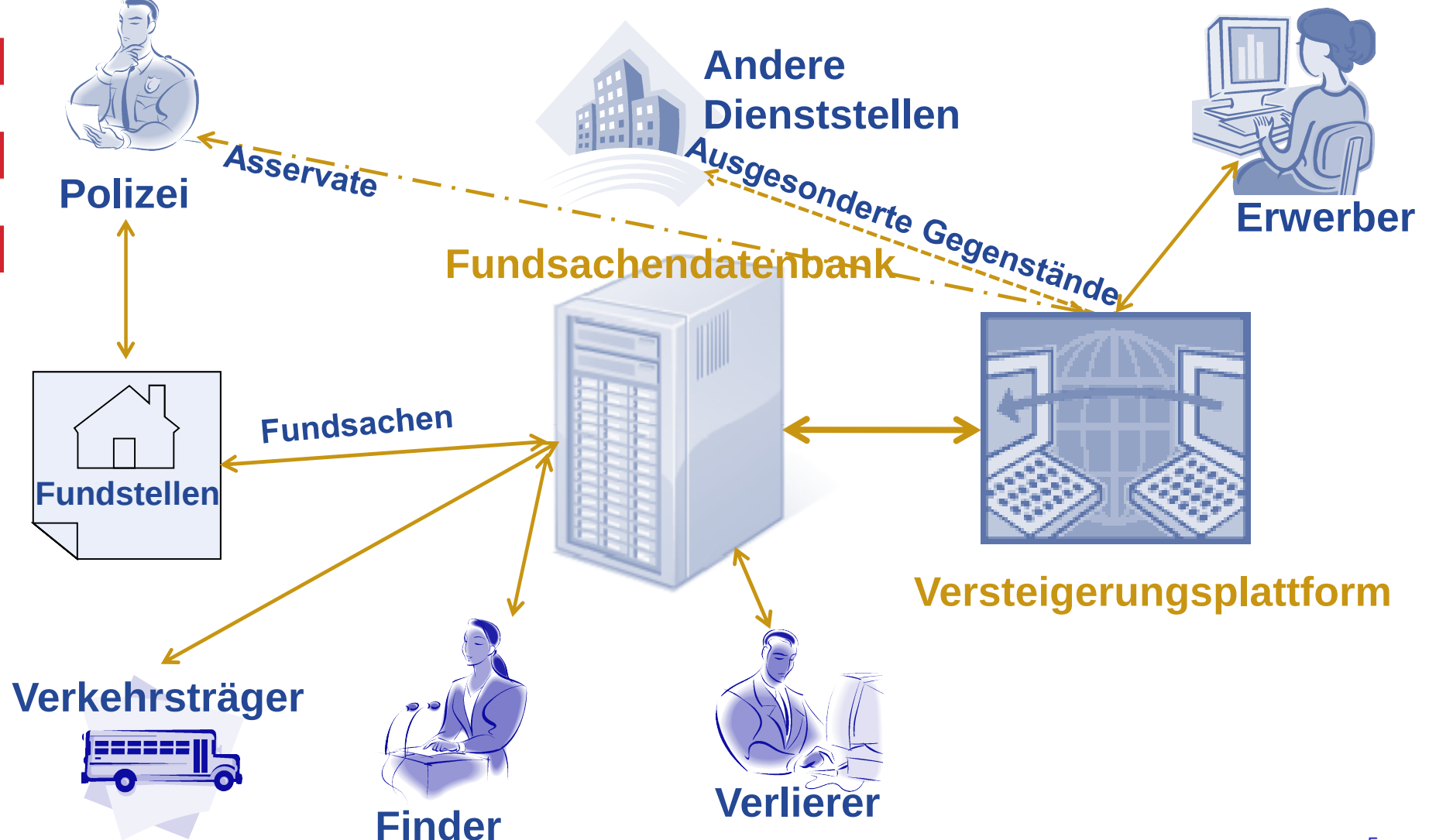
Erfassung

*Hessenweiter
Informationsverbund*

Zentrale Datenbank



Schematische Darstellung des Fundsachenservices

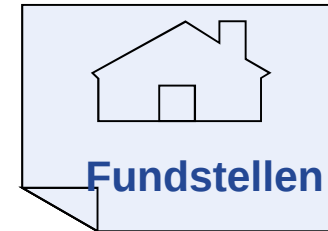


Ziele des Fundsachenservices

- n Umfassender Bürgerservice für die Suche nach Fundsachen zur schnellstmöglichen Rückgabe der Fundsache an den Empfangsberechtigten
- n it-gestützte Abwicklung der Fundsachenverwaltung und Fundsachenverwertung (inklusive Versteigerung von Fundsachen über das Internet)
 - n Verwaltungsvereinfachung
 - n Steigerung der Effizienz

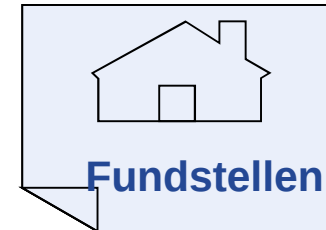
Vorteile für die Kommunen durch die Fundsachenverwaltung

- n Einmalige Erfassung der Fund- und Verlustanzeigen
- n Zentrale Recherche
- n Kooperation mit anderen Fundstellen
- n Kooperation mit der Polizei
 - n Erfahrungsbericht der Stadt Krefeld:
Mehr Fahrraddiebstähle werden aufgeklärt
- n Abgleich Verlust- und Fundanzeigen zur zügigen Rückgabe der Fundsachen



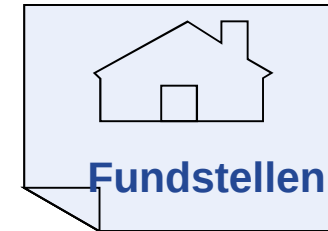
Vorteile für die Kommunen durch die Fundsachenverwaltung

- n Unterstützung der Kommunikation
 - n Beantwortung von Bürgeranfragen
 - n Schriftverkehr, z.B. Bescheinigungen für Versicherungen
- n Beachtung der rechtlichen Vorgaben
 - n z.B. Anleitung für die Behandlung von Datenträgern
- n Beachtung des Datenschutzes und Datensicherheit



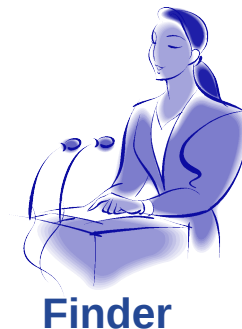
Vorteile für die Kommunen durch die Internetversteigerung

- n Örtliche und zeitliche Flexibilität des Zugangs zur Versteigerungsplattform
- n Größere Anzahl von Bietern
- n Mehr Konkurrenz
- n Steigerung der Erlöse
- n Vermeidung Lagerkosten
- n Positive Erfahrungsberichte
 - n des Justizministeriums Nordrhein-Westfalens mit www.justiz-auktion.de
 - n der Städte Weil am Rhein und Buxtehude mit einem anderen Softwareanbieter



Vorteile für den Bürger

- n Umfassender Bürgerservice
- n Hessenweite Suche nach Fundsachen
 - n Immer aktuelle Ergebnisse
 - n auch ohne genaue Ortsangabe des Verlierens
 - n Rund um die Uhr
 - n Von jedem Ort aus
- n Abgleich der eigenen Verlustanzeige mit Fundanzeigen
- n Kommunikation mit der Fundstelle mit dem Ziel der schnellstmöglichen Rückgabe
- n Optional: Online-Erfassung von gefundenen und verlorenen Gegenständen



Vorteile für den Erwerber

- n Alle interessierten Bürger haben bequemen Zugang (nicht nur die „professionellen Händler“)
- n Rund um die Uhr
- n Von jedem Ort aus
- n großes Angebot von Gegenständen



Erwerber